

SATZUNG DER STADT DORTMUND FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE VOM 04.07.1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362), und der §§ 4 Abs. 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Landes Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV NW S. 275) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 7.6.1990 folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Dortmund ist eine Einrichtung der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 des Ersten Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und eine Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine kritische Auseinandersetzung mit allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben. Sie berücksichtigt in ihrem Angebot die Bildungsbedürfnisse der Bevölkerung aus den unterschiedlichen Schichten. Das soll durch die Förderung allgemeiner, politischer, beruflicher und kreativer Bildung sowie eine den Aufgaben der Weiterbildung entsprechende Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, u. a. städtische Kultur- und Sozialeinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Instituten des zweiten Bildungsweges, sowie mit Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft, soziokulturellen Zentren, Verbänden und Selbsthilfegruppen erreicht werden.
- (2) Die Arbeit der Volkshochschule ist bedarfsorientiert. Daraus ergibt sich ein Angebot, das deutlich über die im Weiterbildungsgesetz vorgegebene Mindeststundenzahl hinausgeht.
- (3) In Anbetracht der Größe und Gliederung des Dortmunder Stadtgebietes besteht eine wesentliche Aufgabe der Volkshochschule darin, den Einwohnern/innen der einzelnen Stadtbezirke eine wohnortnahe Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten zu sichern. Dabei sind die sich aus der jeweiligen Bevölkerungsstruktur ergebenden Bedürfnisse und Erfordernisse durch entsprechende Angebote abzudecken. Die Volkshochschule arbeitet mit städtischen Einrichtungen, die ebenfalls in den Stadtbezirken vertreten sind (z. B. Bibliotheken, Musikschulen), und mit den im Stadtbezirk vertretenen sozio-kulturellen Zentren, Vereinen und Verbänden zusammen.
- (4) Der Rat der Stadt Dortmund legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Volkshochschule fest, sofern er diese Aufgabe nicht auf seinen Schulausschuss überträgt. Im Rahmen dieser Grundsätze und Ziele hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (5) Die Volkshochschule berichtet dem Schulausschuss mindestens einmal jährlich über die geleistete Arbeit, über Veränderungen in der Angebots- und Teilnehmer(innen)struktur und über die Zielsetzungen für die weitere Arbeit. Auf der Grundlage dieser Berichterstattung überprüft der Schulausschuss die Einhaltung der von ihm vorgegebenen Grundsätze und Ziele, die er bei Bedarf fortschreibt oder neu entwickelt. Die Mitglieder des Schulausschusses werden über das laufende Angebot der Volkshochschule durch den gedruckten Arbeitsplan und sonstige Veranstaltungsankündigungen informiert.

§ 3

Leiter/Leiterin der Volkshochschule

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule führt die Amtsbezeichnung: Direktor/Direktorin. Er/sie ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sowie der sonstigen Mitarbeiter/-innen.
- (2) Ihm/ihr obliegt die Verantwortung für die Erfüllung des sich aus dem Ersten Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden Bildungsauftrages im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist zu allen wichtigen Entscheidungen der Stadt Dortmund, die die Volkshochschule betreffen, zu hören. Dazu gehört auch die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen.

§ 4

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen können bei der Volkshochschule in folgenden Aufgabenbereichen eingesetzt werden:
 - a) Abteilungsleitung (pädagogische Fachabteilungen)
 - b) Fachbereichsleitung
 - c) Stadtteileitung
 - d) Erteilung von Unterricht (Weiterbildungslehrer/-innen)
 - e) pädagogische Fachaufgaben (z. B. Beratung, Planung, sozialpädagogische Betreuung, Medienpädagogik)
- 2) Das Nähere wird durch Dienstanweisung des Oberstadtdirektors geregelt.

§ 5

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die Rechtsstellung und Aufgaben der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen richten sich nach den zugrunde liegenden Dienstverträgen.

§ 6

Nebenberufliche Mitarbeiter/-innen in den Stadtbezirken

Zur Intensivierung der Arbeit in den Stadtbezirken kann der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule auch nebenberufliche Mitarbeiter/-innen einsetzen. Sie haben die Aufgaben, den Kontakt zur Bevölkerung und zu den öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Stadtbezirken herzustellen und zu pflegen. Im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen haben sie zugleich die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen in den Stadtbezirken zu sichern.

§ 7

Volkshochschulkonferenz und Abteilungskonferenzen

- 1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Volkshochschulkonferenz und in den Abteilungskonferenzen.
- 2) Die Volkshochschulkonferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den/die Leiter/Leiterin der Volkshochschule oder über den/die Leiter/Leiterin an die Stadt Dortmund richten. Zu den Empfehlungen gehören:
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,

- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterentwicklungsentwicklungsplanung.

(3) Die Abteilungskonferenzen beraten über Anregungen und Vorschläge, die die pädagogische Planung betreffen, und über Empfehlungen an die Volkshochschulkonferenz.

(4) Persönliche Angelegenheiten von Mitarbeitern/-innen der Volkshochschule dürfen in den Konferenzen nicht erörtert werden. Den Konferenzen ist es auch nicht gestattet, die Besetzung von Planstellen sowie die Erteilung von Lehraufträgen zu erörtern.

§ 8

Mitglieder und Arbeitsweise der Volkshochschulkonferenz und der Abteilungskonferenzen

(1) Mitglieder der Volkshochschulkonferenz sind:

- a) der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule,
- b) die Abteilungsleiter/-innen,
- c) je Abteilung ein/e Vertreter/-in der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
- d) ein/e Vertreter/-in der nichtpädagogischen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen,
- e) je Abteilung ein/e Vertreter/-in der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
- f) je Abteilung ein/e Teilnehmervertreter/in.

(2) Mitglieder der Abteilungskonferenz sind:

- a) der/die Abteilungsleiter/-in,
- b) ein/e Vertreter/-in der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Abteilung,
- c) ein/e Vertreter/-in der nichtpädagogischen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Abteilung,
- d) ein/e Vertreter/-in der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Abteilung,
- e) ein/e Teilnehmervertreter/-in der Abteilung.

(3) Die Konferenzen treten mindestens einmal im Semester zusammen.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Volkshochschulkonferenz. Den Vorsitz in der Abteilungskonferenz führt der/die Abteilungsleiter/-in. Der Leiter/ die Leiterin der jeweiligen Konferenz hat die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.

(5) Die Konferenzen sind beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende der Konferenz oder sein/e Stellvertreter/-in und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit stellt der/die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest. Er/sie hat diese Feststellung während der Sitzung zu überprüfen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Über die Sitzungen der jeweiligen Konferenzen und Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 9

Wahl der Mitglieder der Volkshochschulkonferenz und der Abteilungskonferenzen

(1) Versammlung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen einer jeden Abteilung treten mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Abteilungskonferenzen und für die Volkshochschulkonferenz.
2. Wahl eines/r Sprechers/Sprecherin, der/die zugleich Vertreter/-in in den Konferenzen ist und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Dauer eines Studienjahres.

Der/die Leiter/-in der Abteilung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstermin zu der Versammlung einzuladen.

(2) Versammlung der nichtpädagogischen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen

Die nichtpädagogischen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen treten mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulkonferenz.
2. Wahl eines/r Vertreters/-in und Stellvertreters/-in für die Volkshochschulkonferenz für die Dauer eines Studienjahres.
3. Wahl eines/r Vertreters/-in und Stellvertreters/-in aus der jeweiligen Fachabteilung für die Dauer eines Studienjahres für die Abteilungskonferenz.

Der/die Leiter/-in der Volkshochschule hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstermin zu der Versammlung einzuladen.

(3) Versammlung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen

Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen einer jeden Abteilung - soweit sie im Studienjahr tätig sind - treten mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Abteilungskonferenz und für die Volkshochschulkonferenz.
2. Wahl eines/r Sprechers/-in der/die zugleich Vertreter/-in in den Konferenzen ist und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Dauer ihres Dienstverhältnisses, höchstens jedoch für ein Studienjahr.

Der/die Leiter/-in der jeweiligen Abteilung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstermin zu der Versammlung einzuladen.

(4) Kurssprecherversammlung

Die Teilnehmer/-innen an Kursen, die sich über mindestens acht Wochen erstrecken, wählen eine/n Kurssprecher/-in und dessen/ deren Stellvertreter/-in. Die Wahl ist von dem/der jeweiligen Dozenten/-in durchzuführen.

Der/die Kurssprecher/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber dem/der Kursleiter/-in und gegenüber der Volkshochschule.
2. Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Kurssprecherversammlung.

Die Kurssprecher/-innen einer jeden Abteilung treten mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen.

Diese Versammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Abteilungskonferenz und für die Volkshochschulkonferenz.
2. Wahl eines/r Sprechers/-in, der/die zugleich Vertreter/-in in den Konferenzen ist und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Dauer eines Kurses, höchstens jedoch für ein Studienjahr.

Der/die Leiter/-in der jeweiligen Abteilung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem ersten Sitzungstermin zu den Versammlungen einzuladen.

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, für das weitere Verfahren eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 10 Beendigung des Mandats

(1) Das Mandat für die gewählten Sprecher/-innen und Stellvertreter/-innen sowie für die Vertreter/innen in den Konferenzen erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule

(2) Falls sowohl Sprecher/-innen als auch Stellvertreter/-innen ausscheiden, haben Neuwahlen nach den Bestimmungen des § 9 zu erfolgen mit der Maßgabe, dass das Mandat spätestens zum Ablauf des Studienjahres endet.

§ 11 Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Dortmund erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den "Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dortmund vom 24.11.78 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d , den 4.7.1990

Samtlebe
Oberbürgermeister